

8. Änderung des Gesetzes, betreffend die Güteranmeldung für die bremische Handelsstatistik.

Die Bürgerschaft genehmigt ebenfalls den vorgelegten Gesetzentwurf (Verhdlg. S. 385 ff.)

9. Antrag, betreffend Aufhebung des Schulgeldes für Volksschulen.

Die Bürgerschaft erinnert an ihren Beschluß vom 24. Mai 1911, betreffend Aufhebung des Schulgeldes für die entgeltlichen Volksschulen, und ersucht den Senat, die Schuldeputation zu beauftragen, den gewünschten Bericht nach Beendigung des Krieges baldmöglichst zu erstatten.

10. Antrag, betreffend das Halten von Bienen.

Die Bürgerschaft ersucht den Senat, die Polizeidirektion mit einem Bericht zu beauftragen, ob das Verbot des Haltens von Bienen abzuändern ist.

11. Antrag, betreffend Fortbildungsschulpflicht für die gewerblichen weiblichen Lehrlinge.

Die Bürgerschaft ersucht den Senat, die Schuldeputation mit einem Berichte darüber zu beauftragen, ob es sich empfiehlt, die Fortbildungsschulpflicht auf die gewerblichen weiblichen Lehrlinge auszudehnen.

12. Antrag, betreffend Arbeiter beim Wasserbauamt.

Die Bürgerschaft ersucht den Senat, die Deputation für die Unterweserkorrektion mit einem Bericht darüber zu beauftragen, ob es sich empfiehlt, die beim Wasserbauamt langjährig beschäftigten älteren Arbeiter zu ständigen Arbeitern aufzurücken zu lassen sowie darüber, ob es sich empfiehlt, eine einheitliche Lohnabstufung einzuführen.

Mitteilung des Senats

vom 26. Mai 1916.

1. Antrag, betreffend Aufhebung des Schulgeldes für Volksschulen.

2. Antrag, betreffend Fortbildungsschulpflicht für die gewerblichen weiblichen Lehrlinge.

Zu den obengenannten Gegenständen hat der Senat die Schuldeputation mit der von der Bürgerschaft gewünschten Berichterstattung beauftragt.

3. Antrag, betreffend das Halten von Bienen.

Der Senat hat den Antrag der Bürgerschaft an die Polizeidirektion zur Berichterstattung verwiesen.

4. Nachbewilligung auf den Voranschlag des Hanseatischen Oberlandesgerichts für 1916.

1) Der Witwe des am 15. November 1915 verstorbenen Rats am Hanseatischen Oberlandesgericht Dr. Arnold war nach § 14 Absatz 2 der Übereinkunft, betreffend das Hanseatische Oberlandesgericht, vom 22. Mai 1908 das Gehalt ihres verstorbenen Ehemannes noch für die Zeit bis Ende April 1916 weiterzuzahlen. Die durch den Todesfall frei gewordene Stelle ist zum 1. März 1916 wieder besetzt worden. Das Gehalt der Stelle für den Monat April des laufenden Rechnungsjahres ist daher nachzubewilligen und zwar mit $\frac{1}{12}$ des Jahresgehalts von 13 000 M = 1083,33 M.

2) Auf Grund des § 16 Absatz 3 der vorerwähnten Übereinkunft vom 22. Mai 1908 in Verbindung mit den Bestimmungen des Hamburgischen Gesetzes vom 11. Dezember 1903, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der hamburgischen Staatsbeamten, ist die aus den Mitteln des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu zahlende Witwenpension der Witwe des Rats Dr. Arnold auf 3000 M jährlich festgesetzt, beginnend mit Ablauf des Gnadenquartals, vorliegendenfalls also am 1. Mai d. Js. Da Mittel hierfür im Voranschlage des Hanseatischen Oberlandesgerichts nicht vorgesehen sind, ist der Betrag des Witwengeldes für 11 Monate (1. Mai 1916 bis 31. März 1917) mit 2750 M nachzubewilligen.

3) Endlich ist durch Beschluß der drei Senate der Oberlandesgerichtsrat Rudorff auf den 1. März 1916 in den Ruhestand versetzt und das ihm zu gewährende Ruhegehalt auf jährlich 12 740 M festgesetzt worden. Auch dieser Betrag ist im Haushaltsplan des Hanseatischen Oberlandesgerichts für 1916 nicht vorgesehen und nunmehr nachzubewilligen.

Soweit die unter 1 und 3 bezeichneten Mehraufwendungen noch in das Rechnungsjahr 1915 fallen, können sie aus den für dieses Jahr bewilligten Mitteln gedeckt werden.

Indem der Senat der Nachbewilligung von zusammen 16 573,33 M auf das Budget des Hanseatischen Oberlandesgerichts (Spez.-B. Nr. 47) zustimmt, ersucht er die Bürgerschaft, ihm hierin beizutreten. Von einer Befragung der Finanzdeputation wird abgesehen werden können.